

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 97 (2000)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Aktive Massnahmen zur beruflichen Eingliederung gefordert :  
Vorschläge der Behindertenorganisationen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840601>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sehr begrüsst und entspricht einem alten Postulat. Sie fordert aber, dass die kommunalen und kantonalen Sozialhilfebehörden ebenfalls ausdrücklich im Gesetz als Zusammenarbeitspartner für Eingliederungsmassnahmen genannt werden.

Weiter schlägt die SKOS vor, einen «Versuchsartikel» ins Gesetz aufzunehmen. Dieser soll es erlauben, von verschiedenen Trägern gemeinsam geführte Pilotprojekte für die berufliche Eingliederung zu schaffen. Damit soll gewährleistet werden, dass vom Ausschluss bedrohte Personen, die nicht eindeutig

dem einen oder andern Leistungssystem zugewiesen werden können, frühzeitig erfasst werden können.

Die SKOS unterstützt die Forderungen der Behindertenorganisationen nach mehr präventiven, die Eingliederung unterstützende Massnahmen und hat die im nachfolgenden Beitrag aufgelisteten Vorschläge (differenziertes Rentensystem mit einer Dreiviertelsrente, Sozialrehabilitation, Verstärkung der Arbeitsvermittlung) in ihren Vernehmlassungsvorschlag aufgenommen.

## Aktive Massnahmen zur beruflichen Eingliederung gefordert

### Vorschläge der Behindertenorganisationen

*Die finanzielle Schieflage der IV steht in einem engen Zusammenhang mit den Schwierigkeiten behinderter Menschen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Die Dachorganisationskonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) hat konkrete Verbesserungsvorschläge erarbeitet.*

Die Dachorganisationskonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) befasst sich seit Jahren mit der 4. IV-Revision und koordiniert das Vorgehen der Behindertenverbände. Im Revisionsvorschlag des Bundesrates werden wohl restriktiv wirkende Massnahmen vorgeschlagen, wie der neue regionale ärztliche Dienst (vgl. S. 131), substanzielle Massnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung fehlen aber weitgehend. Die DOK schlägt nun konkrete Massnahmen vor.

#### Dreiviertelsrente gefordert

Das heutige System kennt drei Rentenstufen: Die ganze Rente wird bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 66 $\frac{2}{3}$  Prozent gewährt, die halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent und die Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent. Mit der Beibehaltung der Viertelsrente ist das Problem im Bereich der Invalidität unter 50 Prozent einigermassen gelöst; im oberen Bereich der Invalidität bleibt es weiterhin ungelöst: Vielen BezügerInnen von ganzen Renten wird es geradezu verunmöglicht, mit besonderen Arbeitsbemühungen eine Gehaltserhöhung anzustreben, wenn sie damit rechnen müssen, einen ungleich höheren Rentenverlust in Kauf zu nehmen.

Die DOK fordert deshalb: «Die IV gewährt bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent eine Dreiviertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent eine ganze Rente (unter Wahrung des Besitzstandes für all jene, welche heute bei einem Invaliditätsgrad zwischen 66,7 Prozent und 69,9 Prozent eine ganze Rente beziehen).»

Aus der Optik der Eingliederungszielsetzung wäre im Grunde eine noch feinere Rentenabstufung (analog Unfallversicherung) wünschenswert. Die DOK geht aber davon aus, dass die finanziellen Mittel fehlen, um Renten bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent zu gewähren.

### **Arbeitsvermittlung**

Um den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» umsetzen zu können, beschäftigt die IV eigene Berufsberater. Die Vermittlung behinderter Personen in den offenen Arbeitsmarkt ist schwieriger geworden. Die DOK beanstandet, dass sich die Invalidenversicherung bisher schwer damit tut, neue Strategien zu entwickeln und umzusetzen. In einem Grossteil der Kantone beschränkten sich die Berufsberater darauf, die Betroffenen zu beraten und würden selber direkte Kontakte zur Wirtschaft meiden, beanstandet die DOK. Nötig wäre aber eine aktive Unterstützung, die direkte Gespräche mit Personalverantwortlichen sowie Finanzierungsangebote umfasse.

Arbeitsvermittlung ist im heutigen wirtschaftlichen Umfeld eine zeitaufwändige Aufgabe, es braucht viel Geduld und Hartnäckigkeit, wenn auch in «schwierigen Fällen» ein Erfolg erreicht werden soll. Die IV-Stellen haben ihr personelles Angebot den gestiegenen Fallzahlen je-

doch nur teilweise angepasst. Viele Berufsberater sind heute überlastet. Dossiers werden nach einigen erfolglosen Vermittlungsversuchen bereits geschlossen, der Fall zur Prüfung des Rentenanspruchs zurückgegeben.

Nötig ist aus der Sicht der Behindertenverbände ein ausreichend dotiertes personelles Angebot zur Arbeitsvermittlung, Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz, welches sich sowohl an den Arbeitgeber wie auch an die behinderte Person richtet und rasch und niederschwellig beansprucht werden kann (keine formalisierten Anmeldeverfahren). Dieser Auftrag ist im Gesetz zu definieren und soll auch an private Organisationen delegiert werden können. In der Romanie ist dieses Modell zum Teil bereits verwirklicht.

### **Fort- und Weiterbildung**

Die IV übernimmt invaliditätsbedingte Mehrkosten für die Erstausbildung oder der beruflichen Weiterbildung. In der Praxis wird der Begriff «Weiterbildung» aber sehr restriktiv verstanden. Es werden nur Zusatzkosten übernommen, wenn die erweiterten beruflichen Qualifikationen im bisherigen beruflichen Tätigkeitsbereich erworben werden. So sind behinderte Menschen, die erst später, auf dem zweiten Bildungsweg, eine höhere Ausbildung anstreben, von IV-Leistungen ausgeschlossen. Auch Berufswechsel werden durch die Praxis des BSV ebenfalls erschwert. Dass im Verlaufe des Erwerbslebens der Beruf gewechselt wird, dürfte in Zukunft wenn nicht die Regel, so doch zumindest nichts Aussergewöhnliches mehr sein, schreibt die DOK. Anlass zu einem solchen Wechsel können Erkenntnisse über die persönli-

chen Neigungen und Fähigkeiten sein, die sich erst mit der Zeit ergeben. Behinderte Menschen sollen nicht gezwungen sein, zeitlebens auf einem Beruf zu arbeiten, der u.U. ihren persönlichen Fähigkeiten wenig entspricht oder infolge der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt früher oder später in die Arbeitslosigkeit zu führen droht.

Behinderungsbedingte Mehrkosten für die Fort- und Weiterbildungskosten sollen deshalb auch dann übernommen werden, wenn ein berufliches Ziel ausserhalb des bisherigen Berufes angestrebt wird und damit die Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt verbessert oder sichergestellt werden kann (Änderung von Art. 16 Abs. 2c IVG). Die Grundkosten für die Fort- und Weiterbildung müssen auch behinderte Menschen jedoch grundsätzlich selber tragen.

### **Sozialberufliche Eingliederung sichern**

In einem Urteil vom 20. März 1992 hält das EVG fest, dass Massnahmen der so-

zialberuflichen Rehabilitation (wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente) nicht unter die Umschulungsmassnahmen fallen. Diese einschränkende Auslegung hat auch Eingang in das neue, ab 1. Januar 2000 gültige Kreisschreiben gefunden. Die restriktive Praxis trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass die soziale Kompetenz im heutigen Erwerbsleben eine Schlüsselqualifikation bildet. Sie lässt aber auch die unterschiedlichen Gründe und Ursachen ausser Acht, die bei behinderten Menschen zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben führen können. Psychisch und sozial behinderte oder beeinträchtigte Menschen werden durch diese Praxis benachteiligt. Diese enge, auf körperliche Behinderungen fixierte Auslegung ist überholt und führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Behinderungsarten. Die DOK verlangt deshalb, dass auch die Kosten einer sozialberuflichen Umschulung oder Wiedereingliederung übernommen werden.

*cab*

### **Bonus-Konzepte, Sozial-Label, Diskriminierungsverbot**

Von der SKOS nicht aufgegriffen wurde ein Bonus- oder Bonus-Malus-System, das Arbeitgeber zur Anstellung behinderter Menschen verpflichtet oder sie dafür belohnt (ZeSo 4/1998). Dieses in EU-Ländern eingeführte Modell oder die Schaffung eines Sozial-Labels dürften spätestens im Parlament wieder auftauchen.

Im Diskriminierungsbericht der Dachorganisation DOK sind im Kapitel Arbeit weitergehende Eingliederungsmodelle, entwickelt vor allem von der Pro Mente Sana, dargestellt. Der Diskriminierungsbericht ist auf verschiedenen Websites zu finden, z.B. unter [www.lernwelten.ch/handicapx/info-box](http://www.lernwelten.ch/handicapx/info-box) oder unter [www.siv.ch](http://www.siv.ch).

*cab*